Art. 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und

2. der Stiftungsrat.

(2) [1]Zur Beratung der Organe kann auf Beschluss des Stiftungsrats ein Beirat der Stiftung gebildet werden. [2]Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.